

Synopse

Teilrevision der Arbeitszeitverordnung - Geldzulagen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **162.200**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Stempel: 12.06.2026
	Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV) vom 6. Juli 2004 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 24 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Nachtarbeit leisten, erhalten eine Nachtarbeitszulage von CHF 7.35 pro Stunde. ² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Nachtbereitschaft leisten, erhalten eine Nachtbereitschaftszulage von Fr. 5.30 pro Stunde, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr eine solche von Fr. 6.40 pro Stunde.	 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Nachtarbeit leisten, erhalten eine Nachtarbeitszulage von CHF 7.35 <u>Fr. 9.20</u> pro Stunde. ² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Nachtbereitschaft leisten, erhalten eine Nachtbereitschaftszulage von Fr. 5.30 <u>6.60</u> pro Stunde, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr eine solche von Fr. 6.40 <u>8.00</u> pro Stunde.
§ 28	

Ausgangslage	Stempel: 12.06.2026
<p>¹ Die Vergütungen betragen: – an Sonntagen Fr. 7.35 pro Stunde – an Feiertagen Fr. 14.70 pro Stunde</p>	<p>¹ Die Vergütungen betragen: – an Sonntagen Fr. 7.35<u>9.20</u> pro Stunde – an Feiertagen Fr. 14.70<u>18.40</u> pro Stunde</p>
<p>§ 31</p> <p>¹ Wird Pikett geleistet, betragen die Vergütungen: – für Pikett an Werktagen Fr. 3.05 pro Stunde – für Pikett an geplanten Ruhetagen sowie an Sonn- und Feiertagen Fr. 4.55 pro Stunde.</p> <p>² Mitarbeitende in den Lohnklassen 18–28 haben keinen Anspruch auf eine Pikettdienstzulage.</p>	<p>¹ Wird Pikett geleistet, betragen die Vergütungen: – für Pikett an Werktagen Fr. 3.05<u>5.80</u> pro Stunde – für Pikett an geplanten Ruhetagen sowie an Sonn- und Feiertagen Fr. 4.55<u>5.70</u> pro Stunde.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. September 2026 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>